

Rödl & Partner

NEWSLETTER
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
April
2022

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2021



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- M&A in Zeiten der „New Reality“ in Europa – Sanktionen als Dealbreaker?
-

→ Steuern aktuell

- Umsatzsteuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise
- Erlass der umsatzsteuerlichen Nebenleistungen und der Kfz-Vorauszahlungen für Beförderungsunternehmen
- Steuerlich relevante Neuregelungen als Reaktion auf den Russland-Ukraine-Konflikt
- Reisekostenerstattung: Anstieg des Preises pro Kilowattstunde
- Welche Nachweise für die von Muttergesellschaften beanspruchten Leistungen gelten als hinreichend?
- Schreiben der Generalfinanzdirektion über die Anwendung des Steuersatzes für Kontaktlinsen seit dem 1. Januar 2022



→ Recht aktuell

M&A in Zeiten der „New Reality“ in Europa – Sanktionen als Dealbreaker?

Kein Tag vergeht ohne immer neue und doch gleiche schreckliche Nachrichten über den russischen Krieg in der Ukraine. Auch der Transaktionsmarkt bleibt von diesen Ereignissen nicht unberührt.

von Hans-Ulrich Theobald
Rödl & Partner Prag

In Folge des russischen Einmarsches verhängen sowohl die EU als auch die Vereinigten Staaten sowie weitere Staaten eine Reihe von Sanktionen gegen russische und belarussische natürliche Personen, Organisationen und Unternehmen, aber auch gegen natürliche Personen.

Umgekehrt erließ Russland eine Reihe von Gegensanktionen, die etwa eine Verfügung über in Russland gelegene Assets deutlich erschweren.

Aufgrund dieser Maßnahmen, die praktisch täglich verschärft oder erweitert werden, kommt der Exportkontrolle auch im Rahmen einer Transaktion ein deutlich erhöhtes Gewicht zu. Denn bei den Sanktionen handelt es sich um umfassende Bereitstellungsverbote, die sowohl die Lieferung von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln betreffen. Diese Sanktionen können in Hinblick auf bestimmte Länder oder Regionen ausgesprochen worden sein, die Lieferung bestimmter Güter oder auch Vornahme einzelner Maßnahmen betreffen (z.B. Luftraumsperrung) oder gegen spezielle Personen oder Personengruppen gerichtet sein. Zu beachten ist dabei, dass Sanktionen, die gegen bestimmte, in der Sanktionsliste aufgeführte Personen erlassen wurden, auch Entitäten umfassen, an denen diese Person beteiligt ist (hier ist die Frage nach dem „ultimate beneficial owner“ zu stellen).

Insofern ist der Eigentümerstruktur und den Geschäftsbeziehungen des Targets einer Transaktion und dem Bestehen und der Anwendung eines

entsprechenden internen Kontrollsystems zur Exportkontrolle im Rahmen einer Due Diligence Prüfung ein hoher Stellenwert zuzumessen. Bei einem Verstoß gegen die Sanktionen und der eigentlich untersagten Zusammenarbeit mit Unternehmen, die z.B. auf der europäischen FISALIS Liste oder der amerikanischen OFAC Sanktionsliste aufgeführt sind, können empfindliche Folgen für die handelnden Personen (Geschäftsführer, aber ggf. auch Eigentümer) drohen, die handelnden Unternehmen oder ihre verbundenen Gruppengesellschaften einschließlich eines potentiellen Erwerbers.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Gegensatz zu den EU – Regelungen, die mit ihrem klar umrissenen Anwendungsbereich auf alle EU – Staatsangehörigen bzw. die Personen, die sich innerhalb der EU aufhalten oder dort eingetragen sind oder von dort aus operieren, der Anwendungsbereich der US – Sanktionen sehr viel schwerer fassbar ist. So kann etwa nach US – amerikanischer Auffassung ein US – Bezug bereits durch die Fakturierung in US – Dollar gegeben sein. Adressaten der Sanktionen sind neben den Vertragspartnern auch die an der Ausführung beteiligten, wie z.B. Transportunternehmen, die hierbei z.B. sogar Lieferadressen überprüfen müssen.

Verstöße gegen die europäischen Sanktionen werden in der Regel als Ordnungswidrigkeit oder auch als Straftat geahndet, daneben kommt regelmäßig die Abschöpfung des jeweiligen wirtschaftlichen Vorteils in Betracht. Bei den US Sanktionen kann neben diesen Folgen auch ein Entzug von Exportprivilegien für bis zu 25 Jahre ausgesprochen werden, und die betroffenen Unternehmen können

auf die „Denied Persons List“ gesetzt werden, was wiederum einer vorübergehenden Gleichstellung mit sanktionierten Unternehmen entspricht.

Dementsprechend ist dringend zu empfehlen, im Rahmen einer Due Diligence folgendes einer Kontrolle zu unterziehen:

- Erfolgte die Schaffung einer klaren Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsregelung bezüglich der Sanktionsthematik im Zielunternehmen unter Einbindung des Managements (Legalitätspflicht)?
- Findet eine vorgangsbezogene Einzelprüfung von aktuellen risikogeneigten Tätigkeiten und Verträgen (z.B. laufendes Anlagenbauprojekt in Russland / Belarus, Finanzierungsgeschäfte, kurzfristig anstehende Lieferungen, Lieferung von Vorprodukten, Ersatzteilen, etc.) statt – auch unter Einbindung fachkundiger Experten?
- Kam es zur Einführung/Überarbeitung des internen Exportkontroll-Compliance Prozesses unter Verwendung von Fragebögen für Geschäftspartner und ggf. softwaregestütztem Abgleich von Sanktionslisten?
- Findet eine regelmäßige Überprüfung statt, ob die Geschäftspartner (juristische und natürliche Personen, Führungskräfte, Endbegünstigte) und die an diesen Transaktionen beteiligten Finanzinstitute nicht von Sanktionsmaßnahmen betroffen sind?
- Enthalten die vorhandenen vertraglichen Vereinbarungen geeignete Regelungen, falls einer der Akteure von einer Sanktion oder einem Embargo betroffen sein sollte (Sanktions-Klauseln); Garan-

ten- und Haftungsfreistellung des Geschäftspartners bezüglich der Exportkontrollrisiken (soweit möglich/zulässig); MAC, Force-Majeure?

Sollte hier die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass ein entsprechendes Compliance Programm zur Sicherstellung der Einhaltung der Exportkontrollvorschriften nicht oder nur mangelhaft umgesetzt sein sollte, wäre anhand der generellen Risikogeneigntheit der Aktivitäten des Zielunternehmens abzuwägen, ob eine Freistellung des Käufers von jedweden Risiken aus einem eventuellen Verstoß gegen Exportkontrollvorschriften und die entsprechenden Sanktionen für den Käufer eine ausreichende Sicherheit bietet.

Sollte dies nicht der Fall sein, und kommen auch Carve out Lösungen zur Abkoppelung des risikoträchtigen Geschäfts nicht in Betracht, kann eine Transaktion aus diesem Grunde auch scheitern.

Kontakt für weitere Informationen



Hans-Ulrich Theobald
Rechtsanwalt
Partner
+420 236 163 730

hans-ulrich.theobald@roedl.com

→ Steuern aktuell

Umsatzsteuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Ukraine-Krise

Im Zusammenhang mit der Solidaritätswelle für die Ukraine hat die Finanzverwaltung die umsatzsteuerliche Beurteilung von Ukraine-Spenden veröffentlicht.

Führen Unternehmer inländische Lieferungen an humanitäre oder karitative Hilfsorganisationen aus, von denen die gelieferten Gegenstände im Rahmen einer humanitären oder karitativen Hilfe oder einer Ausbildungsförderung ins Drittlandgebiet (in die Ukraine) befördert werden, gelten diese Lieferungen als

steuerfreie Lieferungen, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Die Unternehmer müssen jedoch nachweisen, dass Voraussetzungen für steuerfreie Ausfuhrlieferungen erfüllt sind (z.B. Bescheinigung der jeweiligen Hilfsorganisation, dass die Ausfuhrlieferung für gesetzlich definierte steuerfreie Zwecke erfolgt ist).

Unternehmer können Geldspenden (diese sind nicht umsatzsteuerpflichtig) und Sachspenden gewähren. Wurden die von Unternehmern gespendeten Gegenstände nicht

für ihr Unternehmen erworben, ist der Vorsteuerabzug unzulässig, wobei die Sachspenden nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Wurden die Gegenstände jedoch für das Unternehmen von Spendern erworben, müssen sie an humanitäre oder karitative Hilfsorganisationen (vgl. oben), an andere Personen als humanitäre oder karitative Hilfsorganisationen bzw. an Personen im Drittlandgebiet umsatzsteuerpflichtig geliefert werden. Die Generalfinanzdirektion hat die Befreiung von Ausfuhrlieferungen nach § 66 UStG ausdrücklich zurückgewiesen.

→ Steuern aktuell

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Monika Páblová
monika.pablova@roedl.com

Erlass der umsatzsteuerlichen Nebenleistungen und der Kfz-Vorauszahlungen für Beförderungsunternehmen

Als Reaktion auf den erheblichen Anstieg der Kraftstoffpreise hat das Finanzministerium beschlossen, Personen, deren Einkünfte überwiegend aus Beförderungsleistungen erzielt werden, Nachzahlungszinsen auf die Umsatzsteuer zu erlassen.

Nach diesem Beschlusses werden von Finanzbehörden für Voranmeldungszeiträume Februar bis August 2022 bzw. für das erste und das zweite Vierteljahr 2022 keine Zinsen erhoben. Die betroffenen Unternehmer müssen ihrem Finanzamt jedoch rechtzeitig mitteilen, dass der überwiegende Teil ihrer Einkünfte aus Beförderungsleistungen erzielt wird.

Der Erlass von Zinsen führt de facto zu einer neuen Fälligkeit der Umsatzsteuer,

allerdings unter der Voraussetzung, dass die Umsatzsteuer, auf welche die Zinsen erhoben würden, bis zum 31. Oktober 2022 bezahlt wird. Verspätungszuschläge werden durch diesen Beschluss nicht erlassen. Umsatzsteuervoranmeldungen sind weiterhin innerhalb der gesetzlichen Frist abzugeben. Das Finanzministerium hat des Weiteren die Kfz-Vorauszahlungen für das Jahr 2022 erlassen.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Adam Macek, LL.M.
adam.macek@roedl.com





→ Steuern aktuell

Steuerlich relevante Neuregelungen als Reaktion auf den Russland-Ukraine-Konflikt

Wie wir Sie in unseren News vom 7. März 2022 informiert haben, wird als Reaktion auf den Ukraine-Konflikt ein neues Steuergesetz verabschiedet. Vorgeschlagene Änderungen regeln Spenden für die Ukraine-Nothilfe und die Nothilfe an die Ukrainer.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš
Rödl & Partner Prag

Neue Regelungen betreffen folgende Bereiche:

Höchstbetrag von Spenden, die vom Einkommen abzuziehen sind

Auch im Veranlagungszeitraum 2022 bzw. in Veranlagungszeiträumen, die zwischen 1. März 2022 und 28. Februar 2023 enden, können höhere Spenden (30% des Einkommens) abgezogen werden. Höhere abziehbare Spenden wurden zuerst als Reaktion auf die Corona-Krise ausschließlich für die Jahre 2020 und 2021 verabschiedet.

Breiterer Empfängerkreis für Spenden

Absetzbar sind Spenden an die Ukraine und ihre Gebietskörperschaften sowie juristische oder natürliche Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Ukraine. Bislang konnten die Spenden ausschließlich an Personen mit Wohnort bzw. Sitz in Tschechien oder einem anderen EU- bzw. EWG-Mitgliedstaat gewährt werden.

Erweiterung des Spendenzweckes

Nunmehr sind auch Spenden abziehbar, die für die Unterstützung der Verteidigungsanstrengungen der Ukraine (z. B. Bereitstellung von militärischer

Ausrüstung) gewährt werden. In der Vergangenheit war dies nicht möglich.

Erweiterung von beschränkt Steuerpflichtigen, die zum Spendenabzug berechtigt sind

Zum Spendenabzug sind nunmehr auch unbeschränkt steuerpflichtige Ukrainer berechtigt, vorausgesetzt, dass die von ihnen in Tschechien erzielten steuerpflichtigen Einkünfte mindestens 90% ihrer weltweiten Einkünfte bilden. Diese Erweiterung gilt jedoch ausschließlich für das Jahr 2022.

Erweiterung der steuerfreien Einkünfte

Einkünfte, die darin bestehen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern und deren Familienmitgliedern mit Wohnort in der Ukraine, die als Ukraine-Flüchtlinge gelten, eine Unterkunft gewähren, sind im Veranlagungszeitraum 2022 steuerfrei. Sollte diese Übernachtung bei Arbeitnehmern vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes lohnsteuerpflichtig sein, kann die von Arbeitgebern – Steuerschuldern – einbehaltene Lohnsteuer an Arbeitnehmer vor Ablauf der Frist für den Lohnsteuer-Jahresausgleich für den Veranlagungszeitraum 2022 erstattet werden.

Einkünfte von juristischen und natürlichen Personen, deren Ziel die Unterstützung der Verteidigungsanstrengungen der Ukraine ist, sind

nunmehr steuerfrei. Diese Befreiung findet ausschließlich im Jahre 2022 Anwendung.

Erweiterung von abziehbaren Aufwendungen

Als Betriebsausgabe gelten auch Zuwendungen, die im Jahre 2022 für die gesetzlich geregelte Ukraine-Nothilfe (und den erweiterten Empfängerkreis) gewährt werden. Der Grund dafür ist es, den Verwaltungsaufwand von Steuerpflichtigen zu mindern (z. B. Nutzung eines Firmenbusses einschließlich des Gehalts des Fahrers für die Beförderung von Ukrainern, die das Kriegsgebiet verlassen). Werden diese Aufwendungen als Betriebsausgabe abgezogen, ist es nicht mehr möglich, sie als Spenden abzusetzen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
+420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Reisekostenerstattung: Anstieg des Preises pro Kilowattstunde

Als Reaktion auf die Entwicklung der Energiepreise hat das Ministerium für Arbeit und Soziales zum 12. März 2022 den bei Dienstreisen zu erstattenden Durchschnittspreis pro Kilowattstunde von 4,10 auf 6,00 CZK erhöht.

Änderungen der Kfz-Steuer

Nach dem Anstieg der Kraftstoffpreise hat die Regierung beschlossen, die Kraftfahrzeugsteuer für Pkw, Lieferwagen und Lkw bis zu 12 Tonnen abzuschaffen. Durch den

Beschluss des Finanzministers wurden des Weiteren die Kfz-Vorauszahlungen für das Jahr 2022 erlassen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Daniel Ďuriš
daniel.duris@roedl.com



→ Steuern aktuell

Welche Nachweise für die von Muttergesellschaften beanspruchten Leistungen gelten als hinreichend?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat Nachweise wie Dienstleistungsvertrag, E-Mails an die Muttergesellschaft oder Kopien der Flugtickets von ausländischen Mitarbeitern als nicht hinreichend beurteilt. Wie kann eine Tochtergesellschaft nachweisen, dass ihr Aufwendungen für die von ihrer Muttergesellschaft erbrachten Leistungen in angegebener Höhe tatsächlich angefallen sind?

von Jakub Šotník, Michal Gola
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht hat vor Kurzem Leistungen einer tschechischen GmbH beurteilt, die für ihre Kunden Kunststoffteile für Fahrzeuge be- und verarbeitet hat (insbesondere Schleifen, Erneuerung und Renovierung von Bauteilen). Wegen des Personalmangels musste die tschechische Gesellschaft (ein Steuerpflichtiger) mit ihrer ausländischen Muttergesellschaft einen Vertrag über die technische Unterstützung abschließen. Anschließend wurden nach diesem Vertrag einige Mitarbeiter der Muttergesellschaft nach Tschechien entsandt, wo sie an Aufträgen für Kunden der tschechischen Gesellschaft mitgewirkt haben. Es musste gerichtlich entschieden werden, ob die dabei angefallenen Aufwendungen für die technische Unterstützung als Werbungskosten gelten bzw. diese Aufwendungen im erklärten Umfang und in der erklärten Art angefallen sind.

Die tschechische Gesellschaft hat den Abzug von angefallenen Aufwendungen vor allem durch den mit der Muttergesellschaft abgeschlossenen Vertrag über die technische Unterstützung, durch Rechnungen, E-Mails, ein Verzeichnis von entsandten Mitarbeitern sowie Kopien von Flugtickets und anderen Reiseunterlagen der von der Muttergesellschaft entsandten Mitarbeiter nachgewiesen. Die tschechische Gesellschaft hat bei Erbringung von Nachweisen des Weiteren darauf hingewiesen, dass weder sie noch eine andere tschechische Gesellschaft Techniker beschäftigt, die über technologische Kenntnisse für die Auftragsausführung verfügen.

Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichts waren erbrachte Nachweise jedoch nicht hinreichend, um Zweifel zu beseitigen, dass die Aufwendungen tatsächlich angefallen sind. Die technische Unterstützung, deren Umfang und

Art waren weder aus dem Vertrag über die technische Unterstützung noch aus den Mitarbeiterlisten ersichtlich. Als nicht hinreichend wurde auch die Äußerung beurteilt, dass in der Gesellschaft keine Techniker mit notwendigen Kenntnissen für die Auftragsdurchführung beschäftigt waren. Das Oberste Verwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang betont, dass durch diese Äußerung die Beweislast nicht getragen wurde. Eine bloße Vorlage von Kopien der Reisepässe oder Flugtickets der Techniker stelle keinen Nachweis für die technische Unterstützung dar. Diese Belege dokumentieren lediglich, dass die ausländischen Mitarbeiter in die Tschechische Republik eingereist sind. Für den Nachweis, dass die Aufwendungen in angegebener Höhe tatsächlich angefallen sind, sind sie jedoch nicht hinreichend.

Da die oben genannten Nachweise für den Abzug von Aufwendungen offensichtlich nicht ausreichen, stellt sich die Frage, wie die Aufwendungen nachgewiesen werden sollten. Aus dem Urteil ergibt sich, dass das Oberste Verwaltungsgericht die Beweismittel – den Vertrag, die Rechnungen oder die Mitarbeiterliste – zwar in der Regel für hinreichend hält, jedoch in diesem Falle nicht akzeptiert hat, da sie zu allgemein waren und die Leistungen sowie die in Rechnung gestellten Beträge nicht erläutert haben. Die Nachweise wurden durch das Oberste Verwaltungsgerichts wegen fehlender Details abgelehnt.

Da die Gesellschaften die Beweislast zu tragen haben, sollten sie über ordnungsgemäße und ausführliche Aufzeichnungen verfügen. Der Vertragsgegenstand sollte z.B. präzise definiert werden (Leistungsverzeichnis), wobei die Grundsätze, nach denen das Entgelt kalkuliert wurde, detailliert zu erläutern sind. Für die Stärkung der Beweiskraft wäre es zweckmäßig, sorgfältige Leistungsverzeichnisse zu führen, insbesondere über die Arbeitszeitaufzeichnung und eine Liste von

Arbeitsleistungen zu verfügen, die den einzelnen Rechnungen beigelegt werden können. Solche Nachweise können das Risiko einer Steuernachzahlung und der steuerlichen Nebenleistungen deutlich reduzieren. Das Oberste Verwaltungsgericht hat selbst bestätigt, dass es im Interesse der Gesellschaft liege, die Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass der Gesellschaft für Ermittlungsverfahren korrekte, vollständige, aussagekräftige und transparente Nachweise vorliegen. Das Oberste Verwaltungsgericht erinnert eigentlich daran, dass Glück auf die Dauer nur der Tüchtige hat.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Schreiben der Generalfinanzdirektion über die Anwendung des Steuersatzes für Kontaktlinsen seit dem 1. Januar 2022

Um den umstrittenen Umsatzsteuersatz für Kontaktlinsen zu klären, wurde von der Generalfinanzdirektion ein Schreiben erlassen, das den anzuwendenden Steuersatz seit dem 1. Januar 2022 regelt.

Nach der mehrmals geänderten Fassung der Anlage 3 des Gesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung, welche die Einstufung der von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen Medizinprodukte regelt, und der mehrmals geänderten Fassung der Anlage 3 des Umsatzsteuergesetzes (Liste der dem ersten ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände) zählen die Kontaktlinsen nicht zu den von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen Medizinprodukten, die in der Tabelle 1 und

im Abschnitt C dieser Anlage definiert sind. Nach dem Gemeinsamen Zolltarif der EU sowie der Anlage 3 des Umsatzsteuergesetzes ist der ermäßigte Steuersatz jedoch möglich, wenn die Kontaktlinsen nach gesetzlichen Regelungen als Medizinprodukte zu betrachten sind.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Monika Páblová
monika.pablova@roedl.com

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
APRIL 2022, MK ČR E 16542

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:

Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:

Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.